



Kopie

Diersch-Bau GmbH
Friedrich-Engelhardt-Straße 16
91257 Pegnitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Telefonat vom 08.06.2021
Herr Schaffer

Unser Zeichen
S32-43344.St2170

Bearbeiter
Herr Weiß
Dienstgebäude Weiden
Zimmer: 010

Weiden i.d.OPf., **11.06.2021**
☎ +49(961) 63141-357
☎ +49(961) 63141-153
markus.weiss@stbaas.bayern.de

**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);
Staatsstraße 2170 "(Wiesau) - Falkenberg"
von Abschnitt 200, Station 0,060 bis Station 0,130**

**Vollsperrung für den Neubau der Brücke über die Tirschnitz in Schönhaid
hier: Änderung der Beschilderung (Sperrung innerörtliche Umleitung)**

Anlagen:

Kostenrechnung (wird nachgereicht)
1 Verkehrszeichenplan

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach erlässt als zuständige Straßenbau-
behörde im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Wiesau für **Arbeiten im
Straßenraum** gemäß § 45 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StVO folgende

Verkehrsrechtliche Anordnung:

1. Verkehrsrechtliche Anordnung:

- 1.1 Die Zufahrt von der Staatsstraße 2170 zur Ortsstraße „Dorfplatz“ und
„Wolfsgasse“ in Schönhaid wird vom 14.06.2021 bis zur Beendigung der
Bauarbeiten, längstens bis 18.06.2021 in der Ortsdurchfahrt Schönhaid für
die Durchführung von Straßenbauarbeiten ergänzend zur bestehenden
Sperrung der Staatsstraße 2170 gemäß bestehender verkehrsrechtlicher
Anordnung vom 15.10.2020 i.V.m. Verlängerung vom 07.06.2021 für den
Verkehr zusätzlich beschränkt bzw. voll gesperrt.
- 1.2 Die Kennzeichnung, Verkehrsführung und Verkehrsregelung erfolgt gemäß
den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA 95)
nach dem beigefügten Verkehrszeichenplan .

- 1.3 Der Verkehr wird weiterhin über die Staatsstraße 2169 (BAB AS Wiesau), die Bundesautobahn A 93 (AS Falkenberg) und weiter über die Staatsstraßen 2167 umgeleitet. Die Umleitung über die Ortsstraße „Dorfplatz“ in Schönhaid (Bus- und landwirtschaftlicher Verkehr) ist im genannten Zeitraum nicht mehr möglich.
- 1.4 Die Beschilderung sowie die Verkehrssicherung im Baustellenbereich obliegt dem Bauunternehmer. Verantwortlicher für die Sicherung der Arbeitsstelle ist Herr Hans Schaffer, Tel. 0157/72833010.
- 1.5 Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr von 41,00 € festgesetzt (gemäß §§ 1 bis 4 der GebOST in Verbindung mit Nr. 261 GebTSt in der derzeit geltenden Fassung).
- 1.6 Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs:

Änderungen der Beschilderung im Zuge der Dorfstraße in Schönhaid sind vom Markt Wiesau zu veranlassen.

Nach Fertigstellung der Asphaltierungsarbeiten im Zufahrtsbereich ist die ursprüngliche Beschilderung gemäß verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.10.2020 i.V.m. Verlängerung vom 07.06.2021 wieder herzustellen.
- 1.7 Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam.

2. Grundlage und Hinweise zur verkehrsrechtlichen Anordnung

- 2.1 Grundlage für vorstehende Anordnung ist § 45 Abs. 6 StVO.
- 2.2 Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind gemäß § 5b Abs. 2d StVG vom Auftragnehmer der Arbeiten zu tragen.
- 2.3 Vorsorglich und nachdrücklich möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Einrichtung und der Betrieb einer Arbeitsstelle ohne die notwendige verkehrsrechtliche Anordnung eine Ordnungswidrigkeit gem. § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO darstellt, die unmittelbar zur Anzeige gebracht und nach dem bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet wird. In Wiederholungsfällen kann dies zum Verlust der für die Beantragung weiterer verkehrsrechtlicher Anordnungen notwendigen Zuverlässigkeit des verantwortlichen Bauleiters, ggf. auch der gesamten Baufirma, soweit diese die bei der Auswahl des beauftragten Bauleiters notwendige Sorgfalt nicht angewendet hat, führen, so dass der Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen für den jeweiligen verantwortlichen Bauleiter, ggf. auch für die gesamte Baufirma, für die Zukunft verweigert werden könnte.

Das Aufstellen von amtlichen Verkehrszeichen ohne verkehrsrechtliche Anordnung kann darüber hinaus den Tatbestand einer Straftat (§ 132 StGB - Amsanmaßung) verwirklichen. Dies betrifft Fälle, in denen der Bauleiter eine Arbeitsstelle eigenmächtig ohne verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Verkehrsbehörde mit amtlichen Verkehrszeichen absichert.

- 2.4 Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
- 2.5 Die vorhandene Beschilderung ist berührungslos abzudecken, soweit sie nicht in die Baustellenbeschilderung integriert werden kann bzw. im Widerspruch zur Baustellenbeschilderung steht.
- 2.6 Die erforderlichen Eingriffe in das Verkehrsgeschehen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

3. Zusätzliche Anordnungen:

Die nachfolgenden zusätzlichen Anordnungen sind, soweit sie zutreffen, zu beachten:

- 3.1 Für die Einrichtung, den Betrieb und den Abbau von Arbeitsstellen an der Straße gelten die Bestimmungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen“, Ausgabe 1997 (ZTV-SA 97).
- 3.2 Die Wahl des jeweiligen Beschilderungsplanes darf nur im Benehmen mit der Bauleitung des Staatlichen Bauamtes erfolgen.
- 3.3 Notwendig werdende Ergänzungen oder Änderungen des Beschilderungsplanes / der Beschilderungspläne sind rechtzeitig bei der örtlichen Bauleitung bzw. unmittelbar beim Bauamt zu beantragen. Sie werden erst wirksam, wenn sie angeordnet sind.
- 3.4 Der Bauunternehmer ist verpflichtet, diese Anordnung und den zugehörigen Beschilderungsplan / die zugehörigen Beschilderungspläne auf der Baustelle bereitzuhalten.
- 3.5 Die erforderlichen Verkehrszeichen und -einrichtungen sind vom Bauunternehmer zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- 3.6 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers die Lichtzeichenanlage zu bedienen.
- 3.7 Die Lichtzeichenanlage muss sowohl von Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie muss eine Schaltmöglichkeit besitzen, die es ermöglicht nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung zur Verlängerung der Phasendauer haben. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und entsprechend einzustellen.
- 3.8 Nach dem täglichen Arbeitsende, an Sonn- und Feiertagen und zu Zeiten sonstiger Arbeitsunterbrechungen von längerer Dauer ist die Beschilderung den geänderten Bedingungen anzupassen. Die festgelegten Maßnahmen sind schriftlich im Bautagebuch festzuhalten.

Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind berührungslos abzudecken oder zu entfernen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
- 3.9 Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen. Die nach dem jeweiligen Baustand entbehrlichen Verkehrseinrichtungen sind zu entfernen.
- 3.10 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. Rotlicht).
- 3.11 Baugruben müssen abgeschränkt, lotrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
- 3.12 Absperrung der Baustelle:
 - 3.12.1 Die Arbeitsstellen sind durch rot-weiß gestreifte Schranken (Z 600) abzusperren.
 - 3.12.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte); für kurzzeitige oder wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrbaken verwendet werden.

- 3.13 Sicherung des Fußgängerverkehrs:
- 3.13.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen. Wenn es die Platzverhältnisse erfordern, sind die Fußgänger auf den gegenüberliegenden Gehstreifen zu verweisen.
- 3.13.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tiefer liegende Baugruben u. Ä., so sind diese Abschnitte ausreichend zu umwehren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 3.13.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 3.13.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte usw.) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände usw.)
- 3.14 Die örtliche Bauaufsicht, die zuständige Polizeibehörde bzw. die Straßenmeisterei sowie die zuständige Verkehrsbehörde sind berechtigt, Änderungen in der vorgesehenen Beschilderung vorzunehmen, wenn dies aus dringenden Gründen der Verkehrssicherheit notwendig werden sollte.

Markus Weiß
Technischer Amtsrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.